

# **Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände, Kirchen und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Wonfurt**

## **Präambel**

Die Vereine in unserer Gemeinde erfüllen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Durch ihre Arbeit stärken sie das Gemeinschaftsleben, schaffen Angebote für die Freizeitgestaltung und fördern das Zusammenwachsen unserer Ortsteile.

Die Gemeinde Wonfurt möchte die Arbeit der Vereine mit diesen Richtlinien bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab unterstützen und fördern. Daraus erwächst den Vereinen jedoch auch die Pflicht, selbst Initiativen zu entwickeln und sich mit ihrem Angebot den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und sinnvoll zusammenarbeiten.

## **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Wonfurt gewährt Vereinen im Gemeindegebiet Wonfurt zur Unterstützung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Aufgaben Zuschüsse und sonstige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Sachliche Voraussetzungen**

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend Vereine genannt, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder kulturelle und soziale Belange fördern und
- allen Einwohnern der Gemeinde Wonfurt offen stehen

Ausgenommen von der Förderung sind Betriebsgruppen, Vereine die politische Ziele verfolgen, Bürgerinitiativen, Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften, sowie Vereine, die wirtschaftliche Ziele verfolgen.

## **3. Persönliche Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- als gemeinnützig anerkannt, dem bayerischen Landessportverband oder einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist (z.B. Musikbund, Sängerbund, BDKJ usw.)
- der Gemeinde die hierfür notwendigen Nachweise erbringt und jeweils ohne

Aufforderung der Gemeinde eine aktuelle Version der Bestätigung vorgelegt wird.

- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und dies durch Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung nachweist.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach dieser Richtlinie
- Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereine, nicht Abteilungen; jeder Förderantrag muss vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Vereins unterzeichnet werden
- die Vereinssatzung muss eine Regelung enthalten, dass im Falle der Vereinsauflösung das gesamte Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt.
- Es kann auch eine im Gemeindegebiet für die Allgemeinheit offene und nutzbare Organisationsstruktur ohne Vereinsstatus sein.

#### **4. Antragserfordernis**

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Anschaffung zu erfolgen. Anträge für Investitionen sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden.

#### **5. Laufende Zuschüsse**

- Die Gemeinde Wonfurt fördert die laufende Kinder- und Jugendarbeit mit einem jährlichen Zuschuss

#### **6. Zuschüsse für Investitionen**

- Die Gemeinde Wonfurt gewährt für den Neubau, die Erweiterung und für größere Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen, Zuschüsse. Die Investitionen müssen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe dienen. Baumaßnahmen mit einer Bausumme unter 2.500,00 Euro werden nicht gefördert.
- Musik-, Gesang- und Kulturvereine die unter anderem Regionstypische Traditionen pflegen, erhalten für die Erst- und Ersatzbeschaffung von bodenständigen Trachten sowie die Beschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten ab 500,00 Euro je Instrument einen Zuschuss in Höhe von 20% der Anschaffungskosten. Die Instrumente und auch Trachten müssen im Eigentum und Verantwortungsbereich des jeweiligen Vereines bleiben. Der Antrag sowie

die Bewilligung des Zuschusses haben vor Auftragserteilung zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnung (Rechnung und Beleg der Zahlung)

- Sportvereine und Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, erhalten Zuschüsse in Höhe von 20% für die Beschaffung von beweglichen Ausstattungen des Vereinszwecks, Turn- und Sportgeräten (nur sog. Großgeräte) im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV bzw. der jeweiligen Fachverbände und soweit sie von diesen ebenfalls gefördert werden. Investitionen unter 1.500,00 Euro werden nicht gefördert.

## **7. Leistung der Gemeinde**

- Die Höhe des Investitionszuschusses bemisst sich nach den anerkannten förderfähigen Gesamtkosten analog den Feststellungen von Verbänden, der Regierung oder weiteren Zuschussgebern. Die Ermittlung der tatsächlichen Zuschusshöhe erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten und Vorlage eines Verwendungsnachweises sowie Nachweis über den Zahlungsfluss.
- Die Förderung beträgt grundsätzlich 10% und wird auf einen Höchstbetrag von 20.000,00 Euro je Baumaßnahme begrenzt. Einzelfallentscheidungen durch den Gemeinderat sind möglich.
- Für Maßnahmen die der Barrierefreiheit dienen, bewilligt die Gemeinde eine Förderung in Höhe von 50% der durch Verwendungsnachweis darzulegenden Kosten max. jedoch 5.000,00 Euro. Einzelfallentscheidungen durch den Gemeinderat sind möglich.
- Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
- Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers.
- Die Eigenleistung des Maßnahmenträgers ist nicht förderfähig.
- Innerhalb von 10 Jahren kann ein Verein maximal 2 Anträge mit einer Höchstförderung beantragen.

## **8. Antragsunterlagen**

Den Antragsunterlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Planunterlagen
- detaillierte Kostenschätzung nach Kostenarten gegliedert
- Mindestens zwei vergleichbare und zum Zeitpunkt gültige Angebote
- Finanzierungsplan, aus dem der Eigenanteil, sowie der Anteil weiterer Zuschussgeber ersichtlich ist
- Ggf. Befürwortung durch Fachverbände

## **9. Ausnahmen von der Förderung**

Ausgenommen von der Förderung sind:

- ☐ Gaststätten
- ☐ Wohnräume
- ☐ Kosten für Grunderwerb mit Nebenkosten
- ☐ Anlagen die wirtschaftliche Erlöse bringen
- ☐ Sportkleidung
- ☐ sonstige Kosten des laufenden Betriebs

## **10. Zuständigkeit**

Über die Bewilligung der Zuschüsse im Wert über 750 ,-- Euro entscheidet der Gemeinderat Wonfurt. Über unter diesem Betrag liegende Zuschußanträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung. Zuschußanträge, die von diesen Richtlinien abweichen, sind im Einzelfall dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Der Bürgermeister wird dazu verpflichtet, den Gemeinderat über erteilte Zuschüsse in einer darauffolgenden Sitzung zu informieren.

## **11. Auszahlung**

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis wird sachlich und rechnerisch durch die Verwaltung geprüft. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für die gleiche Maßnahme gefordert wird, genügt die Vorlage dieses Verwendungsnachweises.

Je nach Baufortschritt werden unter Vorlage von entsprechenden Belegen Teilzahlungen bis zu 75 % des bewilligten Zuschusses durch die Gemeinde gewährt. 25 % des bewilligten Zuschussbetrages wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausbezahlt.

## **12. Rückforderung**

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor.

## **13. Zuschüsse an Kirchen**

Über Zuschüsse an Kirchen und ihre Einrichtungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Eine Förderung erfolgt nur bei Antragstellung vor Maßnahmenbeginn.

#### **14. Zuschüsse für Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde Wonfurt gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Pro Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5,-- Euro, maximal jedoch 500,-- Euro.

Der Jubiläumszuschuss wird nur für den jeweiligen Hauptverein gewährt. Bei Jubiläen von einzelnen Abteilungen erfolgt keine Zuwendung.

#### **15. Zuschüsse für Jugendarbeit**

Die Jugendförderung beträgt 18,50 € je aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Wonfurt. Mitglieder, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, sind förderfähig.

Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) werden als Betreuer mit 15,00 €/jährlich bezuschusst.

Familienfreizeiten, Fahrten mit Touristikcharakter und Klassenfahrten werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Gefördert werden Aus- und Fortbildung der Betreuer / Lehrgangsgebühren / Fahrtkosten bis zu 400,00 € je Verein jährlich auf Antrag.

Als Mindeststandard für Ausbildungen wird der „Juleica Standard“ oder vergleichbar (z.B. Übungsleiterschein BLSV) festgelegt.

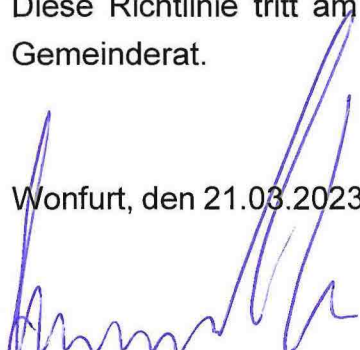
Als Antragsformular ist das offizielle Antragsformular der Gemeinde Wonfurt zu verwenden.

Die Antragsunterlagen der Jugendförderung sind jährlich bis zum 30.04 einzureichen.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 22.03.2023 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch den Gemeinderat.

Wonfurt, den 21.03.2023



Baunacher  
Erster Bürgermeister

Verteiler:

1x Protokoll

1x SG I/2 – z.A.

1x an alle GR-Mitglieder

Info über Änderungen an alle örtl.  
Vereine

